

## **Novellierung der Hausordnung**

***(provisorisch gültig ab 31.08.2020 für das Schuljahr 2020/2021)***

*Stand: 01. August 2020*

### **Geleitwort**

*Liebe Kollegen, liebe Schüler,*

*nachstehend finden Sie die Novelle unserer gemeinsamen Hausordnung, die gemäß des Beschlusses der Schulkonferenz vom 24.06.2020 ab dem 31.08.2020 in der vorliegenden Fassung, zunächst provisorisch für die Dauer des Schuljahres 2020/2021 in Kraft tritt.*

*Nun gilt es, diese Umsetzung dieser Ordnung während des kommenden Schuljahres im Schulalltag zu erproben und gemeinsam Erfahrungen zu sammeln. Für jegliche Rückmeldungen, seien es Änderungsvorschläge, Kritiken aber auch positive Eindrücke, sind wir allen Beteiligten jederzeit dankbar.*

*Alle Rückmeldungen werden dazu beitragen, den Entwicklungsprozess weiterhin zu begleiten und zu steuern.*

*Meißen, den 02.07.2020*

*Ihre Schulleitung.*

## Hausordnung

### des Beruflichen Schulzentrums Meißen – Radebeul

#### 1. Zweck, gesetzliche Grundlagen und Geltungsbereich

Das BSZ Meißen – Radebeul garantiert eine qualitativ hochwertige und aktuelle Ausbildung und gewährleistet eine korrekte, zeitnahe und effektive Verwaltungsarbeit. Zur Umsetzung dieser Ziele müssen alle am Schulleben Beteiligten gemeinsam auf Pünktlichkeit, Sauberkeit, eine positive Arbeitseinstellung, Leistungsbereitschaft, Ordnung und Termintreue achten.

Grundlagen unserer Hausordnung sind das Sächsische Schulgesetz, die Schulordnungen der jeweiligen Schularten sowie die Schulbesuchsordnung. Die Hausordnung enthält allgemeine Regeln, die ein reibungsloses Zusammenleben in einer großen Schulgemeinschaft ermöglichen sollen.

Alle Lehrer und Mitarbeiter sind verpflichtet, die Einhaltung der Hausordnung durchzusetzen. Allen diesbezüglichen Hinweisen und Anordnungen ist Folge zu leisten. Bei Nichteinhaltung der Hausordnung sind die im Sächsischen Schulgesetz vorgesehenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen anzuwenden (§ 39).

Diese Hausordnung gilt sinntensprechend für alle Nutzer und Gäste des BSZ Meißen – Radebeul. Sie gilt für alle Schulstandorte. Das sind:

- Standort Meißen I  
Goethestraße 21  
01662 Meißen
- Standort Meißen II  
Niederfährer Straße 22  
01662 Meißen
- Standort Radebeul  
Straße des Friedens 58  
01445 Radebeul

#### 2. Allgemeine Organisation

a) Die Unterrichtszeiten sind für alle Schulstandorte wie folgt geregelt:

Stunde	Dauer	Beginn – Ende (Uhr)
1./2.	90	7.30 - 9.00
Pause	20	
3.	45	9.20 - 10.05
Pause	5	
4.	45	10.10 - 10.55
Pause	10	
5./6.	90	11.05 – 12.35
Pause	30	
7./8.	90	13.05 – 14.35
Pause	10	
9./10.	90	14.45 – 16.15
Pause	10	
11./12.	90	16.25 – 17.55

Die Pause zwischen 3./4. Unterrichtsstunde ist fakultativ und liegt im pädagogischen Ermessen des Lehrers

b) Bei außergewöhnlichen Bedingungen (z. B. großer Hitze oder Kälte) werden durch die Schulleitung gesonderte Unterrichtszeiten im Stundenplan angeordnet. Die Festlegung der Verkürzung erfolgt am jeweiligen Tag bis 11.00 Uhr. Die Entscheidung trifft der Schulleiter. Gesonderte Unterrichtszeiten sind die folgenden:

Stunde	Dauer	Beginn – Ende (Uhr)
1./2.	90	7.30 - 9.00
Pause	20	
3.	45	9.20 - 10.05
Pause	5	
4.	45	10.10 - 10.55
Pause	10	
5./6.	60	11.05 – 12.05
Pause	30	
7./8.	60	12.35 – 13.35
Pause	10	
9./10.	60	13.45 – 14.45
Pause	10	
11./12.	60	14.55 – 15.55

Die Pause zwischen 3./4. Unterrichtsstunde ist fakultativ und liegt im pädagogischen Ermessen des Lehrers

- c) Schüler und Lehrer haben ein Recht auf störungsfreien Unterricht. Es ist alles zu unterlassen, was den Unterricht beeinträchtigt.
- d) Pünktliches Erscheinen aller Beteiligten zu allen Unterrichtsstunden ist eine wesentliche Voraussetzung für einen ungestörten Unterrichtsverlauf. Ein Zuspätkommen der Schüler kann grundsätzlich nicht geduldet werden.
- e) Über verspätet oder gar nicht eintreffende Schüler, Fehlstunden sowie Fehltage ist im Klassen- bzw. Kursbuch durch den jeweiligen Fachlehrer oder Klassen- bzw. Kurslehrer Nachweis zu führen. In Klassenbüchern sind die Fehlzeiten jeweils am Monatsende zu kumulieren, in Kursbüchern jeweils zum Ende des Kurshalbjahres.
- f) Verspätet zum Unterricht erscheinende Schüler füllen einen Vordruck aus, auf dem ihr Name, das Datum und die Uhrzeit ihres Erscheinens sowie der Verspätungsgrund in Kurzform vermerkt sind. Damit begeben sie sich unverzüglich zum Unterricht und geben das ausgefüllte Formular der Lehrkraft. Der Unterrichtsausschluss verspätet erscheinender Schüler ist als Erziehungsmaßnahme im Einzelfall möglich, muss aber pädagogisch zweckmäßig und verhältnismäßig sein.
- g) Der Klassensprecher oder im Kurssystem des beruflichen Gymnasiums ein für den Einzelfall zu bestimmender Schüler informiert das Sekretariat, wenn 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch keine Lehrkraft anwesend ist. Bis zur Klärung des Sachverhaltes verbleibt die Klasse bzw. der Kurs im Unterrichtsraum und verhält sich ruhig.
- h) Die im Stundenplan ausgewiesenen Unterrichts- und Pausenzeiten sind einzuhalten. In Absprache zwischen der Lehrkraft und den Schülern kann die Pause zwischen der 3./4. Unterrichtsstunde entfallen. Unterricht in Werkstätten und Laboren kann im Block erteilt werden. Die Gesamtpausenzeiten sind dabei einzuhalten.
- i) Die für Schüler verbindlichen Öffnungszeiten des Sekretariats sind festgelegt, durch Aushang bekannt gemacht und verbindlich einzuhalten.
- j) Bei Verlassen des Raumes bzw. nach der letzten Unterrichtsstunde sind die Fenster zu schließen, die Jalousien hochzuziehen und das Licht zu löschen. Der für jede Klasse bzw. jeden Kurs festgelegte Ordnungsdienst reinigt nach jeder Stunde die Tafel bzw. die Seitentafeln, sollten nur diese benutzt worden sein. Beim Gebrauch von Wasser zur Tafelreinigung ist die erforderliche Vorsicht im Hinblick auf die Beschädigung bzw. Verunreinigung anderer Gegenstände geboten. In Situationen, die die Einhaltung besonderer Hygienestandards erfordern, können abweichende Regelungen getroffen werden. Gegebenenfalls werden diese gesondert veröffentlicht.
- k) Muss die Schule während des Unterrichts aus zwingenden Gründen verlassen werden, haben sich Schüler im Schülersekretariat oder – sollte dieses nicht geöffnet sein – im Sekretariat der Schulleitung sowie beim Fachlehrer der Folgestunde oder dem Klassenlehrer abzumelden. Beim Verlassen des Schulgeländes in Freistunden oder Pausen besteht kein Versicherungsschutz.
- l) Im gesamten Schulgelände sind Verunreinigungen jeglicher Art zu vermeiden bzw. bereits entstandene Verunreinigungen durch den jeweiligen Verursacher zu beseitigen. Der Abfall ist in die dafür bereitgestellten Behälter zu entsorgen. Um ein angenehmes Schulklima aufrechtzuerhalten, ist jeder verpflichtet, zu Ordnung und Sauberkeit beizutragen.
- m) Das Rauchen ist nur innerhalb der markierten Flächen bzw. auf den „Raucherinseln“ für Schüler nach Vollendung des 18. Lebensjahres erlaubt. Für den Standort Radebeul gibt es Sonderregelungen für die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit.
- n) Die Benutzung des Aufzuges ist nur dem dafür eingewiesenen Personenkreis gestattet.
- o) Das Parken auf dem Schulgelände ist prinzipiell nur den Lehrern, Mitarbeitern und Gästen des BSZ Meißen - Radebeul gestattet. Am Standort Radebeul dürfen Fahrräder, am Standort Meißen darüber hinaus Krafträder auf dem Lehrerparkplatz abgestellt werden. Für deren Sicherung ist jeder Nutzer selbst verantwortlich. Der Schulträger haftet nicht für Beschädigung und Verlust. Die Benutzung anderer Fortbewegungsmittel ist auf dem Schulgelände nicht gestattet. Medizinische Hilfs- und Fortbewegungsmittel dürfen benutzt werden. Auf dem Schulgelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- p) Der Zugang zu den Schulgebäuden ist nur durch die dafür vorgesehenen Ein- und Ausgänge gestattet. Am Standort Meißen ist das Betreten und Verlassen des Schulgebäudes durch den Zugang des MPZ - Meißen untersagt.

### 3. Regeln im Schulleben

- a) Als Ausdruck von Achtung und Wertschätzung grüßen sich Schüler, Lehrer sowie Mitarbeiter gegenseitig.
- b) Unterricht und Erziehung können nur wirksam werden, wenn die Schüler regelmäßig am Unterricht teilnehmen. Sie sind daher während der Dauer der Ausbildung verpflichtet, den Unterricht und alle sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen pünktlich und regelmäßig zu besuchen, mitzuarbeiten und eigene Leistungen zu erbringen.
- c) Unsere große Anzahl von Schülern bedingt gegenseitige Rücksichtnahme. Zur Sicherung der Lernatmosphäre ist es wichtig, dass jeder Lärm oder sonstige Ruhestörungen vermieden werden.
- d) Wenn Freistunden zu überbrücken sind, haben sich die Schüler im gesamten Schulgelände ruhig und rücksichtsvoll zu verhalten. Die Benutzung der Unterrichtsräume außerhalb der Unterrichtszeit bedarf der Genehmigung der Schulleitung.
- e) Eingänge ins Schulgebäude und Flure sind für den Durchgangsverkehr und als Rettungswege frei zu halten.
- f) Auf persönliches Eigentum ist selbst zu achten, da der Schulträger bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung übernimmt. Fundsachen sind beim Hausmeister, im Sekretariat oder beim unterrichtenden Lehrer abzugeben.
- g) Die Nutzung privater Unterhaltungs- und Kommunikationstechnik, die nicht zum Unterrichtsgeschehen beiträgt, ist während des Unterrichts verboten. Mit Erlaubnis der Lehrkraft ist die Nutzung privater Technik (z. B. Laptop oder Smartphone) im Interesse des Lernprozesses möglich.
- h) Das Essen ist im Unterricht verboten. Außer in Laboren und Werkstätten ist das Trinken während der Unterrichtszeit in Ausnahmefällen erlaubt. In Unterrichtsräumen ist die Zubereitung warmer Getränke und Speisen untersagt.
- i) Es ist pro Klasse ein Ordnungsdienst festzulegen, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Unterrichtsräumen zuständig ist. Im Kurssystem bestimmt der jeweilige Fachlehrer den Ordnungsdienst, ansonsten der jeweilige Klassenlehrer.
- j) Versäumt ein Schüler einen Leistungsnachweis entschuldigt, so ist er verpflichtet, sich um einen Nachschreibetermin zu kümmern. Die Schule legt offizielle Nachschreibetermine fest. Terminvereinbarungen außerhalb der festgelegten Nachschreibetermine sind ausnahmsweise zulässig. Das Nachschreiben im Unterricht ist verboten.
- k) Der Besitz und Konsum von illegalen Drogen sowie alkoholischen Getränken ist im gesamten Schulgelände untersagt und wird zur Anzeige gebracht. Schüler, die unter dem Einfluss von Drogen oder Alkohol stehen, werden vom Unterricht ausgeschlossen.
- l) Das Mitbringen gefährlicher Gegenstände (z. B. Waffen jeglicher Art) ist verboten und wird zur Anzeige gebracht.
- m) Körperliche bzw. seelische Gewalt gegen Mitschüler und Lehrer wird als eklatanter Verstoß gegen das Prinzip der gewaltfreien Schule gewertet und gemäß § 39 des sächsischen Schulgesetzes geahndet.
- n) Das Schuleigentum darf nur zweckentsprechend und schonend benutzt werden. Wer Gebäude, Einrichtungsgegenstände, Lehr- und Lernmittel vorsätzlich beschädigt, haftet für den entstandenen Schaden.
- o) Die Einhaltung des gesetzlich verankerten Urheberrechts zum Schutz geistigen Eigentums ist wesentlicher Bestandteil der schulischen Arbeit. Alle Lehrer leisten einen aktiven erzieherischen und präventiven Beitrag bei der Umsetzung des Urheberrechts. Verstöße und Zuwiderhandlungen werden geahndet.  
  
Ohne Zustimmung des Rechteinhabers ist es untersagt, Unterrichtsinhalte aufzuzeichnen und zu verbreiten, sowie Lehrmaterialien (einschließlich Kontrollarbeiten, Unterrichtsmitschriften und Tafelbilder) zu veröffentlichen.  
  
Das Erstellen, Verbreiten und öffentliche zur Schau stellen von Bildnissen einer Person ist nur mit Zustimmung der Abgebildeten gestattet.
- p) Im Hinblick auf die Wahrung des Bildungs- und Erziehungsauftrages öffentlicher Schulen im Freistaat Sachsen (§ 1 SchulG Sachsen) achten Schüler, Lehrer und Angestellte darauf, dass ihr äußeres Erscheinungsbild im Schulalltag im Einklang mit dem Charakter des Beruflichen Schulzentrums Meißen – Radebeul als einer öffentlichen Einrichtung des Landkreises Meißen steht.
- q) Das Tragen und Zeigen verfassungswidriger Symbole ist untersagt. Dazu zählen auch Symboliken und Schriftzüge, die die verfassungsgemäße Ordnung infrage stellen, zur Anwendung von Gewalt aufrufen, diese verharmlosen oder andere Menschen diskriminieren.

#### 4. Meldepflichten und Datenübermittlung

Meldepflichtig sind:

- Unfälle während Unterrichtszeiten (beim Fachlehrer), Wegeunfälle (im Sekretariat),
- Diebstähle u. a. kriminelle Handlungen (im Sekretariat oder bei der Aufsicht),
- Beschädigungen des Schuleigentums (beim Klassenlehrer oder Fachlehrer),
- Körperliche oder seelische Gewalt gegen Mitschüler oder Lehrer (bei der Aufsicht),
- Sicherheitsmängel (beim Hausmeister, bei Lehrern oder im Sekretariat),
- Häufung von Infektionen gemäß Infektionsschutzgesetz (im Sekretariat).

Unfälle während der Unterrichtszeit und Wegeunfälle müssen spätestens innerhalb von drei Tagen im Sekretariat gemeldet und in das Unfallbuch eingetragen werden. Nach dem Arztbesuch ist im Sekretariat ein Unfallprotokoll auszufüllen. Nach Prüfung aller notwendigen Voraussetzungen erfolgt eine Meldung an die Unfallkasse Sachsen.

Alle anderen Vorkommnisse sind unverzüglich nach Kenntnis zu melden. Im Falle meldepflichtiger Infektionskrankheiten erfolgt zudem eine Weiterleitung der Meldung durch das Sekretariat an den dafür benannten Beauftragten.

Die Nutzung von sozialen Netzwerken aller Art (z. B. Facebook, Twitter, Instagram usw.) zur Datenübermittlung und zum Austausch jeglicher Daten mit schulischem Bezug ist Schülern, Lehrern und Mitarbeitern des Beruflichen Schulzentrums Meißen - Radebeul grundsätzlich untersagt. Erlaubt sind die Plattformen „Lernsax“, das „Schulportal“, der telefonische sowie der postalische Kontakt

#### 5. Verfahrensweise bei entschuldigtem Fehlen im Krankheitsfall

Im Krankheitsfall ist unverzüglich die Schule zu informieren. Zur Erstinformation können Telefon, Fax oder E-Mail genutzt werden. Informationsempfänger ist in erster Linie das Sekretariat. Ebenso kann das Kontaktformular für Krankmeldungen auf der Homepage des BSZ Meißen – Radebeul genutzt werden. Im Krankheitsfalle bedarf es in **jedem Falle** der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.

##### Standort Meißen:

Telefon: 03521/72830  
Telefax: 03521/728400  
E-Mail: sekretariat@meirbl.lernsax.de  
Homepage: <http://bsz-meirbl.de>

##### Standort Radebeul:

Telefon: 0351/839771-0  
Telefax: 0351/83977166  
E-Mail: sekretariat.rbl@meirbl.lernsax.de  
Homepage: <http://bsz-meirbl.de>

**Es ist wie folgt zu melden:**

##### a) Schüler in Vollzeitausbildung (unter 18 Jahre):

- am 1. Tag telefonisch, per E-Mail oder Fax bis 09.30 Uhr durch Sorgeberechtigte;
- spätestens bis zum 3. Tag: Vorlage der ärztlichen Bescheinigung im Sekretariat.
- Erfolgt die Erkrankung während eines Unterrichtstages, ist umgehend die ärztliche Bescheinigung nachzureichen.

##### b) Schüler in Vollzeitausbildung (über 18 Jahre):

- am 1. Tag telefonisch, per E-Mail oder Fax bis 09.30 Uhr;
- spätestens bis zum 3. Tag: Vorlage der ärztlichen Bescheinigung im Sekretariat.
- Erfolgt die Erkrankung während eines Unterrichtstages, ist umgehend die ärztliche Bescheinigung nachzureichen.

##### c) Schüler in dualer Ausbildung (unabhängig vom Alter):

- am 1. Tag telefonisch, per E-Mail oder Fax bis 09.30 Uhr;
- bis zum 3. Tag: Vorlage der ärztlichen Bescheinigung (in Kopie) im Sekretariat
- Erfolgt die Erkrankung während eines Unterrichtstages, ist umgehend die ärztliche Bescheinigung nachzureichen.

Arztbesuche während der Unterrichtszeit sind nur in dringenden Fällen zulässig und genehmigungspflichtig (§ 4 (3) SBO). Ein entsprechender Nachweis über den Arztbesuch ist unverzüglich dem Klassenleiter bzw. Tutor vorzulegen.

## 6. Unentschuldigtes Fehlen

Grundsätzlich sind alle Fehlzeiten sachlich zu begründen. Als Nachweise gelten beispielsweise Krankenscheine, Freistellungen und Beurlaubungen. Falls solche Nachweise von Schülern nicht erbracht werden können, gelten sie als unentschuldigtes Fehlen. Sollte dies der Fall sein, dann gilt (vgl. „VwV Schulverweigerer“ Nr. 1-3; § 39 SchulG Sachsen):

### o bis zum 3. Fehltag je Schulhalbjahr (der 11. unentschuldigten Fehlstunde):

- Gespräch zwischen Klassenleiter und Schüler

### o ab dem vollendeten 3. Fehltag je Schulhalbjahr (der 11. unentschuldigten Fehlstunde):

- schriftliche Information an die Eltern (bei Minderjährigen) und ggf. an den Betrieb,
- Hinweis auf Ordnungswidrigkeitsverfahren (Ordnungsamt),
- in pädagogischem Ermessen (Einzelfallprüfung):
  - o persönliches Gespräch mit Eltern, auf Wunsch mit
  - o Beratungslehrer, Klassenelternsprecher u./od. Klassenschülersprecher,
  - o ggf. Einberufung einer Klassenkonferenz.

### o ab dem vollendeten 5. Fehltag je Schulhalbjahr (der 25. unentschuldigten Fehlstunde):

- Meldung an das Ordnungsamt,
- Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens.

### o bei 10 und mehr unentschuldigten Fehltagen je Schulhalbjahr:

- Schulleiterverweis (§ 39 SchulG Sachsen).

## 7. Freistellungen und Beurlaubungen

Freistellung und Beurlaubungen werden nur in besonderen Ausnahmefällen gewährt. Grundsätzlich gelten die Vorschriften der Schulbesuchsordnung des Freistaates Sachsen.

### a) Freistellungen (außer Sport)

Schüler bzw. Auszubildende können nur in besonderen Ausnahmefällen und in der Regel zeitlich begrenzt auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder im Fall ihrer Volljährigkeit auf eigenen Antrag vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Über die Befreiung entscheidet die Schulleitung. Schüler bzw. Auszubildende können verpflichtet werden, während dieser Zeit am Unterricht in einer anderen Klasse oder Gruppe teilzunehmen. Befreiungen sind dem Auszubildenden, dem Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigten mitzuteilen (§ 3(1) SBO Sachsen).

### b) Sportbefreiungen

Über Art und Umfang der Befreiung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen entscheidet bis zu einer Dauer von vier Wochen der Sportlehrer. Dem Sportlehrer ist dazu ein ärztliches Attest vorzulegen. Ab der Dauer von vier Wochen bedürfen Schulsportbefreiungen aus gesundheitlichen Gründen der amtsärztlichen (jugendärztlichen) Bestätigung (§ 3 (2) SBO Sachsen).

### c) Beurlaubungen

Schüler bzw. Auszubildende können nur in besonderen Ausnahmefällen vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll rechtzeitig schriftlich bei der Schule beantragt werden. Antragsberechtigt sind volljährige Schüler bzw. Auszubildende, im Falle der Minderjährigkeit die Erziehungsberechtigten sowie bei Auszubildenden auch der Auszubildende, der Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigte (§ 4 (1) SBO Sachsen). Als Beurlaubungsgründe werden die in § 4 (2,3) sowie § 5 SBO Sachsen aufgeführten Sachverhalte anerkannt. Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen von bis zu zwei Tagen ist der Klassenlehrer bzw. Tutor. Über länger andauernde Freistellungen entscheidet die Schulleitung.

## 8. Bekanntmachungen

- a) Der Stundenplan und die Vertretungspläne werden im Schulhaus und die Vertretungspläne zudem im Internet unter: <http://bsz-meirbl.de/de/vertretungsplaene> sowie über die mobile App des Planungsprogramms „UNTIS“ veröffentlicht.
- b) Die Hausordnung wird in den Schulhäusern der Standorte Meißen und Radebeul veröffentlicht.
- c) Aushänge in den Schulgebäuden sind nur an den dafür vorgesehenen Flächen, unter Angabe der Klasse, des Datums, vom Verantwortlichen leserlich unterschrieben und nur mit Zustimmung der Schulleitung gestattet. Verkaufs- und Werbeveranstaltungen unterliegen ebenfalls der Genehmigungspflicht der Schulleitung.
- d) Politische Werbung von Parteien, Organisationen und Verbänden im Rahmen von schulischen Veranstaltungen oder auf dem Schulgelände während, unmittelbar vor und im Anschluss an schulische Veranstaltungen ist nicht zulässig.

## 9. Brandschutzordnung und Alarmplan

Das Verhalten bei Feuer oder Katastrophenalarm ist durch eine eigene Ordnung geregelt, die dieser Hausordnung als Anhang beigelegt und bei Inkrafttreten veröffentlicht wird.

## 10. Kabinetts-, Labor-, Werkstattordnung

Das Verhalten in Fachkabinetten, Laboren und Werkstätten ist jeweils durch gesonderte Ordnungen geregelt. Sie sind Teil der Hausordnung. Labore und Werkstätten dürfen nur in Anwesenheit einer Lehrkraft (Aufsichtsperson) von Schülern genutzt werden. Unter Einhaltung der Kabinettsordnung für Informatikkabinette dürfen Schüler diese auch ohne unmittelbare Anwesenheit einer Aufsichtsperson zeitlich begrenzt nutzen. Die Nutzung bedarf der vorherigen Kenntnis mindestens einer Lehrkraft und muss pädagogischen Zwecken dienen, z. B. der Erledigung von Hausaufgaben oder der Vorbereitung von Präsentationen.

## 11. Sporthallen und Sportunterricht

Für Sporthallen und den Sportunterricht gelten ebenfalls besondere Regeln:

- Zum Sportunterricht ist vollständige Sportkleidung mitzuführen. Andernfalls ist die aktive Teilnahme im Sinne sportlicher Betätigung nicht möglich.
- Wegen erhöhter Unfallgefahr ist im Sportunterricht jeder Schmuck abzulegen. Ohrtunnel sind mit flexiblen Silikon – Plugs zu verschließen.

## 12. Belehrungen

Über die Inhalte der Hausordnung werden die Schüler vom Klassenleiter bzw. Tutor zu Beginn des Schuljahres belehrt. Der Klassenleiter bzw. Tutor vermerkt die Belehrung mit Datum und Unterschrift im Klassen- bzw. Kursbuch und lässt den Klassensprecher oder dessen Stellvertreter gegenzeichnen.

Über die Inhalte der Brandschutzordnung und des Alarmplanes sowie über die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes zu meldepflichtigen Krankheiten werden die Schüler vom Klassenleiter bzw. Tutor zu Beginn des Schuljahres aktenkundig belehrt. Der Klassenleiter bzw. Tutor vermerkt die Belehrung mit Datum und Unterschrift im Klassen- bzw. Kursbuch und lässt den Klassensprecher oder dessen Stellvertreter gegenzeichnen. Im Falle von Regelung des Infektionsschutzgesetzes zu meldepflichtigen Krankheiten ist bei zudem die Kenntnis der Eltern durch deren Unterschrift zu bestätigen.

Über die Inhalte der Kabinetts-, Labor- und Werkstattordnungen werden zu Beginn des Schuljahres diejenigen Schüler vom jeweiligen Fachlehrer belehrt, die diese Räumlichkeiten im Verlaufe des Schuljahres nutzen. Der Fachlehrer vermerkt die Belehrung mit Datum und Unterschrift im Klassen- bzw. Kursbuch und lässt den Klassensprecher oder dessen Stellvertreter gegenzeichnen.

## 13. Öffnungs- und Schließzeiten

Die Öffnungs- und Schließzeiten der Schulgebäude und Räumlichkeiten werden in der jeweils aktuellen Fassung zu Beginn eines jeden Schuljahres durch Aushang veröffentlicht.

## 14. Änderungen der Hausordnung

Änderungsanträge können von Lehrern, Eltern, Schülern, Hausmeistern und der Schulleitung gestellt werden. Die Schulkonferenz entscheidet über diese Anträge. Beschlossene Änderungen werden in die bestehende Hausordnung eingearbeitet.

## 15. Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt mit Wirkung vom 31.08.2020 in Kraft. Sie gilt zunächst für die Dauer des Schuljahres 2020/2021 auf Probe. Die bis zu diesem Tag geltende Hausordnung verliert hiermit ihre Gültigkeit.

Meißen, den 01. August 2020

OStD Michael Salomon (Schulleiter)

OStR Manuela Prudlo (stellv. Schulleiterin)